# Herausforderungen der generalistische Pflegeausbildung



Eckpunkte des Pflegeberufegesetzes

## Gliederung

- 1 Rechtliche Vorgaben
- 2 Die Pflegeschule
- 3 Umsetzung in ST



## 1 Rechtliche Vorgaben des Bundes

- Gesetz zur Reform der Pflegeberufe
   (Pflegeberufereformgesetz –PflBRefG) vom 17. Juli 2017
   Artikel 1: Gesetz über die Pflegeberufe
   (Pflegeberufegesetz PflBG) in Kraft ab 1.1.2020
   (schulischer Teil)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs - und Prüfungsverordnung – PflBAPrV) vom 2.Oktober 2018
- Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegebrufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2.Oktober 2018

 Ausbildungsziel und Berufsbezeichnung (§§1 und 58):

Pflegefachfrau/Pflegefachmann

- Dauer und Struktur der Ausbildung (§ 6 und 7):
   3 Jahre (bis 5 Jahre TZ)
   Schulische Ausbildung (2100 Stunden) und Praktische Ausbildung (2500 Stunden)
- Status: Auszubildende
- vorbehaltene T\u00e4tigkeiten (erstmalig)
   pflegerische Aufgaben, die ausschlie\u00e4lich von
   ausgebildeten Pflegefachpersonen
   durchgef\u00fchrt werden d\u00fcrfen

- Zugangsvoraussetzungen (§ 11):
   RSA oder HSA + einjährige Helferausbildung
- Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9): Vorgaben für die Qualifikation von Schulleitungen und Lehrkräften
- Verantwortung der Pflegeschule (§ 10):
   Gesamtverantwortung f
   ür Koordinierung der schulischen und praktischen Ausbildung

- Ausbildungsvertrag
- Pflichten der Auszubildenden
- Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen ambulante Pflegeeinrichtungen)
- Ausbildungsvergütung
- Probezeit, Ende des Ausbildungsverhältnisses, Kündigung, ...

- zweijährige gemeinsame generalistische Ausbildung für alle Azubis → Zwischenprüfung
- generalistische Ausbildung im dritten Aj. unabhängig vom gewählten Vertiefungseinsatz (automatische EU-Anerkennung)
- Neuausrichtung im dritten Aj.: Möglichkeit separater Berufsabschlüsse (Altenpflege bzw. Gesundheitsund Kinderkrankenpflege)
- Verpflichtung der Träger der praktischen Ausbildung zur Praxisanleitung im Umfang von 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit
- Staatliche Abschlussprüfung

- Durchführung des Orientierungseinsatzes (beginnt beim Träger der prakt. Ausbildung)
- Durchführung von Pflichteinsätzen: stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, pädiatrische Versorgung (im ersten/zweiten Aj.)
- Pflichteinsatz in allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze (im dritten Aj.)

#### Ausbildung nach Pflegeberufegesetz

#### Pflegefachfrau/-mann

mit Vertiefung Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege (Teil 1 § 1, § 7) Pflegefachfrau/mann

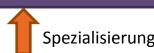
Pflegefachfrau/-mann mit Vertiefung Altenpflege

(Teil 1, § 1, § 7)

Vertiefungseinsatz



3. Ausbildungsjahr:



Spezialisierung

2. Ausbildungsjahr: generalistische Ausbildung

1. Ausbildungsjahr: generalistische Ausbildung Vertiefungseinsatz



oder: Berufsabschluss

**Gesundheits**und Kinderkrankenpfleger/in ( Teil 5, §§ 58,59,60,61)

generalistische

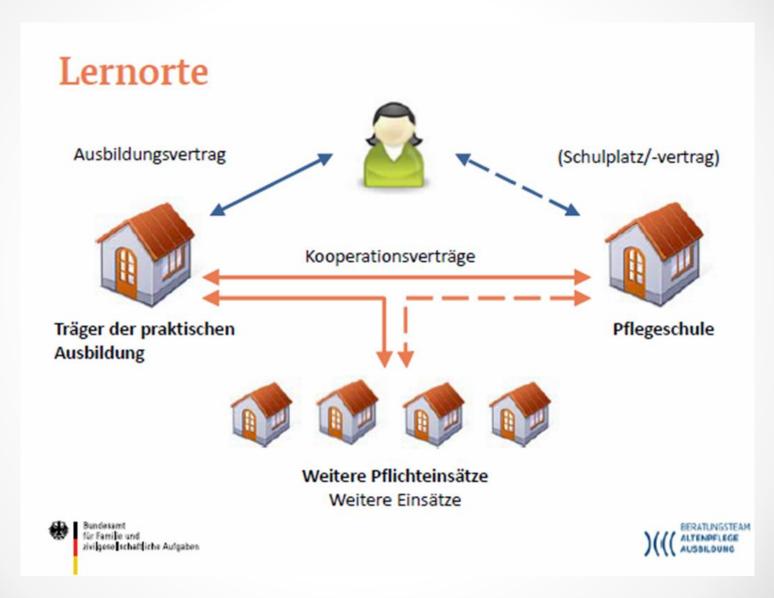
Pflegeausbildung

oder: Berufsabschluss

Altenpfleger/in ( Teil 5, §§ 58,59, 61,62)

- Finanzierung der beruflichen Ausbildung durch ein völlig neues System
- Hochschulische Pflegeausbildung
- Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützende Angebote und Forschung:
  - Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan BIBB eingebunden
- Statistik und Verordnungsermächtigungen VO durch Länder möglich
- Gesonderte Berufsabschlüsse und Übergangsvorschriften

#### Verbindliche Lernortkooperation



### 2 Die Pflegeschule

 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG) vom
 5. Dezember 2019

"Eine Pflegeschule im Sinne dieses Gesetzes ist eine Bildungseinrichtung, die nach Maßgabe dieses Gesetzes …. staatlich anerkannt ist. Sie kann in öffentlicher oder privater Trägerschaft geführt werden. Pflegeschulen sind keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ausbildung findet in Bildungsgängen statt."

#### Die Pflegeschule

#### in schulfachlicher Verantwortung des MB ab 1.1.2020



Öffentliche Berufsbildende Schulen



Schulen in freier Trägerschaft (staatlich genehmigt bzw. staatlich anerkannt)



Schulen in Trägerschaft eines Krankenhauses

## Die Pflegeschule

- schließt Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der praktischen Ausbildung ab
- führt den theoretischen und praktischen Unterricht durch
- entwickelt aus dem Bundes-/Landeslehrplan ein schulinternes Curriculum
- begleitet die Azubis in der praktischen Ausbildung in jedem Einsatz (Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsatz)
- bewertet Leistungen, erteilt Zeugnisse
- prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht
- prüft Ausbildungsnachweise der Azubis

## Umsetzung in Sachsen-Anhalt (schulrechtliche Vorgaben)

- Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO) vom 25.
   März 2020, GVBL. LSA S. 137
  - beinhaltet detailliertere Regelungen zur Ausbildung, zur Aufnahme der Azubis, zur Benotung und zu Zeugnissen, zur Zwischenprüfung und Staatlichen Prüfung
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Pflegeschulen (EB Pfl-VO) vom 15.5.2020 SVBI. LSA S. 128

beinhaltet Stundentafeln, Leistungsbewertung, Zeugnisse

